

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) dient unter anderem der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie genannt, sowie der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7) **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die FFH-Richtlinie und VSchR verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen beider Richtlinien entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine formelle sowie inhaltliche Überarbeitung der bereits bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO)

- NSG Fehntjer Tief-Nord (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.1990),
 - NSG Feuchtgebiet Westgroßefehn (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1983),
 - NSG Sandwater (Abl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 22 vom 01.12.1973),
 - NSG Flumm-Niederung (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995),
 - NSG Boekzeteler Meer (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 30.04.1998),
- und der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG-VO)
- LSG Boekzeteler Meer und Umgebung (Abl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 21 vom 21.10.1966),
 - LSG Ihlower Forst und Niederung des Krumpfen Tiefs (Abl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 34 vom 22.08.1986).

Um einheitliche und übersichtliche Regelungen zu schaffen, werden die bestehenden Verordnungen teilweise aufgehoben und neu in dieser NSG-Verordnung „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ zusammengefasst. Eine Ausweisung als NSG ist wegen der besonderen Wertigkeit des Gebietes, der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten geboten. Um das in § 1 beschriebene Gebiet und dessen in § 2 beschriebenen Schutzzweck effektiv zu schützen, wird das Gebiet aus Gründen des § 23 Abs. 2 BNatSchG zum NSG ausgewiesen.

Weitere Teile des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes werden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die gesamte Fehntjer Tief-Niederung befindet sich in den Landkreisen Aurich und Leer. Die Grenze zwischen den Landkreisen verläuft überwiegend in den Gewässern Fehntjer Tief und Bagbander Tief. Die Landkreisgrenze stellt auch die Grenze des NSG dar.

Die Fehntjer Tief-Niederung und die Flumniederung wurden in den 80er und 90er Jahren aufgrund ihrer gesamtstaatlich repräsentativen Bedeutung in das gleichnamige Förderprogramm des Bundes (Federführung durch die damalige Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, heute Bundesamt für Naturschutz) aufgenommen. Projektträger waren die beiden Landkreise Aurich und Leer. Es wurden insgesamt Fördergelder in Höhe von 20 Mio. DM in das Projekt investiert. Unter anderem wurden hier bereits Regelungen und Vereinbarungen getroffen und Flächenankäufe vorgenommen, damit der langfristige Bestand des Gebietes sichergestellt werden konnte.

Das Naturschutzgroßprojekt des Bundes hatte vor allem folgende Ziele:

- Sicherung und Entwicklung des Hammrichs als eine „naturegeprägte Grünland- und Kulturlandschaft“, die charakteristisch und repräsentativ für den nordwestdeutschen Raum ist;
- Schutz und Entwicklung von Grünlandgebieten als Lebensraum für Wiesenvögel;
- Schutz und Entwicklung der Vegetation feuchter und nasser Grünlandstandorte, insbesondere der Wassergreiskraut-/Sumpfdotterblumenwiesen und der Schlitzkratzdistel-Pfeifengraswiesen mit ihren eingestreuten nährstoffarmen Kleinseggensümpfen;
- Schutz und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer mit typischer Wasservegetation als Lebensraum für Wasservögel und Amphibien.

Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

§ 1 Abs. 1, 2

Teile des NSG sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005), des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07), der ehemaligen Naturschutzgebiete „Fehntjer Tief-Nord“, „Feuchtgebiet Westgroßefehn“, „Sandwater“, „Flumm-Niederung“, „Boekzeteler Meer“, sowie der Landschaftsschutzgebiete „Boekzeteler Meer und Umgebung“ und „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“.

Die Fehntjer Tief-Niederung setzt sich vor allem aus den Niederungen der Fließgewässer Krummes Tief, Flumm und Bagbänder Tief zusammen, die sich zum Fehntjer Tief vereinigen und einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagswassers in Oldersum über das Oldersumer Sieltief in die Ems abführen. Die Fehntjer Tief-Niederung ist ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Fehntjer Tief-Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, natürliche Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche.

In Teilbereichen kommen Lebensraumtypen (LRT) wie Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen vor, die zusammen mit extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen einen essentiellen Beitrag zur Erhaltung der Wiesenvogelpopulation leisten. Daneben begünstigen die durch hohe Grundwasserstände geprägten Lebensraumtypen, bestehend aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie feuchten Hochstaudenfluren, ihrerseits die Präsenz spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Aquatisch geprägte Lebensraumtypen wie das Sandwater und das Boekzeteler Meer tragen als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer zusammen mit kleineren nährstoffarmen Gewässern zur Vielfaltigkeit dieses Ökosystemkomplexes bei.

Aufgrund der Heterogenität lassen sich verschiedene Teilgebiete klar voneinander abgrenzen. Diese Teilgebiete sind Sandwater, Krummes Tief, Fehntjer Tief Nord, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland.

Auf Artniveau stehen Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) repräsentativ für unterschiedliche Lebensraumsprüche und belegen mit weiteren, zum Teil vom Aussterben bedrohten Vogelarten die nationale Bedeutung des Gebietes. Saum-Segge (*Carex hostiana*), Froschkraut (*Luronium natans*), Arnika (*Arnica montana*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Waldläusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) sind neben Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Schlammpeitzger (*Misgurnis fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als hochgradig gefährdete Arten hervorzuheben.

Zu § 1 Abs. 3, 4, 5

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Grünlandflächen entlang des Krumpen Tiefs, die sich bereits im Eigentum des Landkreises Aurich befinden.

Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 NSG-VO beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1:50.000 und 1:10.000 zu entnehmen. Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 1209 ha.

Zu § 2 - Schutzzweck

Zu § 2 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele des Gebietes als Naturschutzgebiet gemäß §§ 23 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG dar.

Das in § 1 beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen sehr gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist. Im Folgenden werden die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes belegt.

Das NSG liegt in für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen mit überwiegend hoher – zum Teil sehr hoher – Qualität des Landschaftsbildes. Das NSG ist bereits in erheblichen Teilen durch die o. g. Schutzgebietsverordnungen gesichert. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich gehört die Fehntjer Tief-Niederung zu großen Teilen zum Vorranggebiet für Natura 2000, welches zugleich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darstellt. Außerdem sind viele Fließgewässerabschnitte Vorranggebiete für den Biotopverbund. Laut den Vollzugshinweisen „Lebensraum und Biototypen“ zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz weist das Gebiet mit Abstand die größten landesweiten Vorkommen des LRT „Artenreiche Pfeifengraswiesen“ (6410) auf. Dieser LRT stellt im Rahmen der vorher genannten Vollzugshinweise einen LRT mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dar. Im Gebiet haben des Weiteren bestimmte Biototypen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Im Gebiet sind zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Im gesamten Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ kommen Fließgewässer vor. Die Gewässer Krumpes Tief und die Nord- und Südarme des Fehntjer Tiefs wurden als naturnahe Flussabschnitte kartiert. Diese Gewässer fallen gemäß § 30 BNatSchG unter die geschützten Biotope. Des Weiteren hat das Gebiet eine überregionale Bedeutung für den Vogelschutz. Die im Gebiet liegenden Flächen bieten unzähligen Rast- und Brutvogelarten einen großflächigen Lebensraum.

Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten anstreben bzw. halten.

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 werden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um die vorangestellten Anforderungen zu erfüllen.

Zu § 2 Abs. 2, 3, 4

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte eine Beschreibung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ in den Anlagen 3 bis 6.

Die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 in zweigeteilter Form enthalten. Die Detailkarten im Maßstab 1:10.000 sind in den Anlagen 2.1 bis 2.6 enthalten.

Signifikant vorkommende LRT sind im Rahmen einer Basiserfassung festgestellt und im Standarddatenbogen (SDB) des NLWKN dokumentiert worden. Im SDB kommen folgende LRT vor:

- 6230*** Artenreiche Borstgrasrasen (* = als prioritärer LRT)
- 3130** Nährstoffarme bis nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation
- 3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 6410** Pfeifengraswiesen
- 6430** Feuchte Hochstaudenfluren
- 7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Für jeden signifikant vorkommenden LRT wurde ein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie definiert. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen können. Weiterhin bestehen die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen und werden in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen. Außerdem ist der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten günstig.

Der Erhaltungszustand der Arten wird als günstig erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes bilden, dem sie angehören, und langfristig weiterhin bilden werden. Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit abnehmen. Zudem ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich wird dieser weiterhin vorhanden sein, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Arten zu sichern.

Die Beschreibungen der LRT erfolgten in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen). Die im Standarddatenbogen (SDB) vermerkten LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 91E0* Auenwälder mit Erlen und Eschen sind im Gebiet nicht signifikant und damit ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den zuständigen Naturschutzbehörden während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Im Rahmen weiterer Kartierungsarbeiten sind Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) im NSG nachgewiesen worden. Da sich die Sommerquartiere und Wochenstuben vermehrt in gewässerreichen Gebieten entlang der Küste bzw. küstennahen Gebieten befinden, trägt die zuständige Naturschutzbehörde eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Teichfledermäuse sind im

Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, was bedeutet, dass speziell für diese Art Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genießt diese Art höchste Priorität. Analog zu den LRT ist der günstige Erhaltungszustand in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

Im Bagbänder Tief, Hillerhörnschloot, Fehntjer Tief, Rorichumer Tief und Krumpfen Tief konnten Individuen der Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) nachgewiesen werden. Bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genießt diese Art Priorität. Analog zu den LRT ist der günstige Erhaltungszustand in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

Bis auf das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) konnten in der Fehntjer Tief-Niederung keine weiteren Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erfasst werden. Das Froschkraut konnte an vier Wuchsstellen in der Fehntjer Tief-Niederung nachgewiesen werden.

Die Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) sind laut SDB signifikante Arten im Gebiet. Außerdem kommen gemäß SDB des FFH-Gebietes weitere stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten im Gebiet vor. Hier sind die Arten Arnika (*Arnica montana*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*), Saum-Segge (*Carex hostiana*), Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Europäisches Quellgras (*Catabrosa aquatica*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis ssp. majalis*), Vielstänglige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*), Waldläusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Gelbweißes Schein-Ruhrkraut (*Pseudognaphalium luteoalbum*) zu nennen.

Insbesondere für die wertbestimmenden Brutvogelarten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sumpfhohleule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) sind nach Art. 4 Abs. 1 VSchR besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Verbreitung in dem Gebiet sicherzustellen. Dies gilt auch für weitere maßgebliche Arten wie Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Der günstige Erhaltungszustand ist in Anlehnung an die o. g. „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden. Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen Wert (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 VSchR treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I (Artikel 4 Abs. 1 VSchR) aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

Zudem konnten weitere Brut- und Gastvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchR nachgewiesen werden. Als wertbestimmende Brutvögel sind Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schilf-

rohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*) zu nennen. Weitere maßgebliche Brut- oder Gastvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchR sind Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Blässhuhn (*Fulica atra*).

Zu § 3 - Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Wesentliche Bestandteile sind die FFH-LRT, die charakteristischen Arten der jeweiligen LRT, die vorkommenden Vogelarten nach VSchR sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die genannten Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort genannten Erhaltungszielen ab.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotsstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres festgelegt. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Assistenzhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren zu fassen, um diese zu fotografieren.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Kraftfahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Zudem können insbesondere nicht flugfähige Jungvögel eine erhöhte Mortalität aufweisen, sofern sich diese auf den asphaltierten Wegen nach Schlechtwetterperioden aufwärmen. Das Verkehrsaufkommen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ist gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Die Regelung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten in der NSG-VO resultiert auch aus der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683), welche den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten verbietet. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in der Nähe von einem vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall.

Drohnen mit speziellen Kameras werden zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagel-schauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Eine Befreiung von dem Verbot ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Für die 500 m Verbotszone ist lediglich die Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ist die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5

Organisierte Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten, da sie zu einer Überbelastung des Gebietes, zur Schädigung der Pflanzengesellschaften durch Tritt, durch Nährstoffeinträge und Gewässerverschmutzung führen sowie Tiere während der Brut-, Setz- und Rastzeit stören und beunruhigen können. Organisierte Veranstaltungen können jedoch nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diese Maßnahme stellt sicher, dass die Veranstaltungen auf den Schutzzweck abgestimmt werden. Zu den Veranstaltungen gehören beispielsweise Laufveranstaltungen, naturkundliche Führungen oder Wanderungen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Naturschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Durch offenes Feuer entsteht ein optischer Störreiz, der Tiere zum Verlassen des Gebietes bewegen kann. Zudem wird die Gefahr unkontrollierter Brände unterbunden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7

Die Ausübung des Reitsports kann mit negativen Folgen verbunden sein. Hierzu gehören Trittschäden an der Vegetation und die Vergrämung der Fauna. Der Naturgenuss soll jedoch für Freizeitnutzer weiterhin möglich bleiben, so dass gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 ausgewählte Wege für den Reitsport genutzt werden können. Diese Maßnahme dient der Besucherlenkung und der Realisierung einer naturschutzverträglichen Variante des Reitsportes.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10

Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Vorkommen des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*), des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) sowie der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind im Gebiet bestätigt. Die Ausbreitung weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch hier gegensteuernde Maßnahmen erforderlich werden. Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ohne vernünftigen Grund ist gemäß § 39 BNatSchG auch außerhalb von Naturschutzgebieten verboten. Die Entnahme oder Zerstörung von wild wachsenden Pflanzen ist nicht gestattet, da eine Vielzahl an streng und besonders geschützten Arten im NSG vorkommen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 11

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und fortwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden genauso wie durch die Veränderung des Kleinreliefs.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 12, 13

Maßnahmen in Form von Gewässerausbau sowie Absenkung des Grundwasserspiegels haben zur Folge, dass die Lebensbedingungen an Feuchtgebiete gebundener Arten gestört werden. Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes sind zudem die physikalischen, chemischen und biologischen Wasserparameter von essentieller Bedeutung. Die ökologischen Bewertungen nach Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) der im Gebiet vorkommenden Gewässer ergeben keinen guten ökologischen Zustand / kein gutes ökologisches Potential. Der chemische Gesamtzustand der im Gebiet vorkommenden Gewässer wird nach WRRL als „nicht gut“ bewertet (Quelle: Wasserkörperdatenblätter des NLWKN).

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 14

Um die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu gewährleisten bzw. großflächige beruhigte Brut-, Rast und Nahrungshabitate zu schaffen ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von Geocaching-Punkten und Geocaches, auch auf dem Wasser, untersagt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 15, 16

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 17

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotenzial. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere führt zu einer Verschlechterung der Habitatstruk-

turen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen. Bereits genehmigte bauliche Anlagen behalten gemäß § 4 Abs. 11 ihre Gültigkeit.

Zu § 3 Abs. 2

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden.

Zu § 3 Abs. 3

§ 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt. In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. Zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nr. 1 anfällt.

Zu § 4 - Freistellungen

Zu § 4 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten aus § 23 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ausgenommen.

Die Bestimmungen der VSchR, der FFH-Richtlinie, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG und der Veträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Die Betretungsregelung gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO gilt nicht für EigentümerInnen, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigung weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3

Das Betreten durch Bedienstete der genannten Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt auch für die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Geplante Maßnahmen sind vor ihrer Realisierung vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die vorherige Anzeige bzw. Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Wartezeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistel-

lung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine unverzügliche, nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Bedarf ein sofortiges Handeln möglich.

Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen der Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, hat dies gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, als verantwortliche Stellen (§ 22 NDSchG) zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Reproduktionsabläufe von Flora und Fauna nicht zu gefährden. Auf Mahd empfindliche Pflanzenarten können durch ein zeitlich zu eng gefasstes Unterhaltungsintervall verdrängt werden und damit gewachsene Lebensraumstrukturen dauerhaft entfernt werden. Die Vielfalt an gewässertypischen Strukturen auf engem Raum und folglich die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen für verschiedene Lebensformen wird durch die vorgeschriebene Unterhaltungsweise bewahrt. Ausgehend von den geschonten Gewässerbereichen können Tier- Pflanzenarten die unterhaltenen Gewässerbereiche neu besiedeln, da eine vollständige Entfernung von Flora und Fauna unterbleibt. Das Arteninventar wird durch diese Maßnahme geschont und trägt damit zur Erhaltung einer vielfältigen Biodiversität bei.

Bei der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist die Vertiefung der festen Gewässersohle verboten. Dies verhindert, dass das Gewässerbett immer tiefer eingegraben wird und sich der Grundwasserstand entsprechend absenkt. Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ist die Entfernung der Auflage (z. B. Sediment/Schlamm) in Teilen gestattet. Unter „Auflage“ werden Ablagerungen verstanden, die sich durch Erosions- und Sedimentationsprozesse bilden und sich auf die natürliche Gewässersohle legen.

Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der NSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Das Befahren der genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen bleibt weiterhin gestattet. Im Gebiet kommen Schwimmblattgesellschaften vor, die empfindlich auf Wellenschlag reagieren. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit hoch bzw. ist es bereits belegt, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben. Damit der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird, ist eine Durchfahrt mit mehr als 5 km/h nicht erlaubt, ebenso wie das Befahren bei Nacht und das Ankern und Anlegen außerhalb der genannten Anlegeplätze.

Durch die menschliche Silhouette eines Stehpaddlers werden Fluchtreaktionen auf weite Distanzen ausgelöst. Im Vergleich zu anderen Sportarten reagieren insbesondere Wasservögel überdurchschnittlich häufig mit Ausweichflügen über mehrere Kilometer und extrem hohen Fluchtdistanzen. Laut einer Studie der bayerischen Voralpenseen ist der Anteil von Vogeltrupps, die das Gewässer aufgrund einer Störung durch Stehpaddeln komplett verlassen, so hoch wie bei keiner anderen untersuchten Sportart. Beobachtungen vom Bodensee belegen, dass ein Störereignis bereits in 1,5 km

Entfernung ausgelöst werden kann. Die Wahrnehmung von Stehpaddlern durch Wasservögel und anderer Brutvogelarten auf angrenzenden Flächen kann somit zum gänzlichen Verlassen des Gewässers führen und wirkt sich negativ auf den Energiehaushalt der Tiere aus. Die zum Flüchten verbrachte Zeit stellt eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme oder anderer überlebenswichtiger Verhaltensweisen wie Gefiederpflege oder Ruhen dar. Neben der im Rahmen der Fluchtreaktion zurückgelegten Entfernung der geflogenen Strecke wirkt sich auch die Dauer der Flucht auf den Energiehaushalt eines Vogels aus (Quelle: Bull, M. & Rödl, T. (2018): Stand Up-Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinternde und rastende Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz 55: 25 - 52). Da das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für nordische Gänse und Limikolen hat, ist das Befahren durch Stehpaddler nicht gestattet. Nachts findet die wichtige Regenerationsphase für die Vögel statt, zudem kompensieren viele Vogelarten durch nächtliche Nahrungssuche die tagsüber durch Störungen entstandenen Energiedefizite.

Bei wassergebundenen Freizeitaktivitäten ist die Wahrscheinlichkeit hoch bzw. bereits belegt, dass sie für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben. Kitesurfen stellt nachweislich eine Scheuch- und Störwirkung für Vogelarten dar. Die zusammengefassten Ergebnisse aus unterschiedlichen Studien zur Untersuchung der Auswirkung von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel fordern einen Schutz von wertvollen Lebensräumen, da die Erhaltungszustände der jeweiligen Vogellebensräume und der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des rechtlichen Schutzstatus eines FFH- bzw. VGS-Gebietes und der naturschutzfachlichen Bedeutung durch das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten ist das Kitesurfen im Gebiet nicht freigestellt (Quelle: Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2016, NLWKN).

Durch die Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) würden schützenswerte Strukturen in den Gewässern der Fehntjer Tief-Niederung beeinträchtigt. Gerade im Bereich des Bagbänder Tiefs (LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) würde der Einsatz von Hydrofoils zur Verschlechterung des Erhaltungsgrades führen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Freigestellt sind die Nutzung und die Instandhaltung rechtmäßig errichteter Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören z. B. Freileitungen, Grundwassermessstellen, Besuchereinrichtungen (Aussichtstürme, Wetterschutzhütten) oder Stauanlagen. Die Instandsetzung solcher Anlagen oder Einrichtungen bedarf jedoch einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. So kann sichergestellt werden, dass die Instandsetzung dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.

Wenn in der Verordnung von Instandhaltung und/oder Instandsetzung die Rede ist, gilt Folgendes:

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen. Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen.

Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z. B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit einer Straße etc.).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7

Das NSG ist Rückzugsraum für störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten. Hierzu zählen u. a. die europäisch geschützten LRT mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Hierzu zählt u. a. die Beschränkung des Reitsports auf die dafür ausgewiesenen Wege.

Zu § 4 Abs. 3

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach gebietsspezifischen Vorgaben. Aufgrund der heterogenen Naturräume mit ihren jeweiligen ökologischen Anforderungen und der Flächengröße ist das NSG in Teilgebiete eingeteilt worden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 a

Eine Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen ist mit dem Schutzzweck dieser Verordnung unvereinbar. Zu den sonstigen Nutzungsformen gehören der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. in Form von Kurzumtriebsplantagen oder der Pflanzung von Chinaschilf) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Diese Anpflanzungen können auch ohne Umbruch auf Grünlandflächen durchgeführt werden und sind mit den Schutzziele nicht vereinbar, da der Wasserhaushalt gestört, ein Nährstoffeintrag erfolgt und die Oberflächenstruktur verändert wird. Sie entziehen beispielsweise Wiesen- und Wasservögeln Lebensraum, da sie in diesen Kulturen nicht leben können. Sie tragen darüber hinaus zu einer Veränderung der Eigenart und Schönheit des Raumes bei und verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die Erhaltung der Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation. In dieser Ausprägung stellt das Grünland essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten dar. Im direkten Vergleich zu Ackerflächen mildern (Dauer-) Grünlandflächen zudem unkontrollierten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in angrenzende Bereiche durch ihre Pufferfunktion ab.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 b und c

Weiterhin ist auf Grünlandflächen die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch nicht gestattet. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Eine Über- oder Nachsaat bei Beseitigungen von Schäden hat nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht ver-

schiedene Arten) stattzufinden. Die Verwendung von Einjährigem Weidelgras soll gewährleisten, dass bereits kurzfristig eine Beerntung des Grünlandes in den neu angesäten Bereichen möglich ist. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*).

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 d

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllung von Senken, Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder Trittschäden und ähnliche kleine lokal begrenzte Schäden (z. B. durch Vieh verursachte kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen) zur Herstellung des ursprünglichen Zustands, zu beseitigen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 e

Die Anlage von Mieten führt zu einer Störung des Landschaftsbildes und verdichtet den Boden auf einem lokal begrenzten Bereich. Zudem stellen Mieten eine optische Störung für Wiesenvögel dar und können von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt werden. Heuballen sind daher möglichst zeitnah von den Flächen zu fahren. Weiterhin ist es verboten, das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dieses Verbot soll verhindern, dass Mähgut bei Überschwemmungen in das Gewässer eingetragen wird und damit die maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt. Des Weiteren kommt es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung. Zudem kann die Grasnarbe durch die Belassung von Mähgut auf der Fläche stark beschädigt werden. Je nach Witterung ist das Mähgut möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mähgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähgeräte kein Mähgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen). Eine Weideausmähd (sogenanntes „Weideputzen“) zum Ende der Vegetationsperiode fällt ebenfalls nicht unter dieses Verbot, sondern ist sogar explizit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG zur Sicherstellung der Kurzrasigkeit zum Ende der Vegetationsperiode erwünscht. Hiervon unbenommen bleibt die Mähgutübertragung, die eine naturschutzfachliche Maßnahme darstellt und der Ausbreitung bzw. Wiederansiedelung bestimmter Pflanzenarten dient. Sie bleibt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 f

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf Nachtmahd. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Wenn möglich, sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und

das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Verschleichung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 g

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist in allen Teilgebieten untersagt, weil es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak vergleichsweise hoch. Angrenzende nährstoffarme Flächen können dadurch in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 a, Nr. 4 a, Nr. 6 a **Gewässerrandstreifen**

Die Gewässer in der Fehntjer Tief-Niederung sind, als Natura 2000-Gebiet Bestandteil des Biotopverbundes/der Biotopvernetzung gemäß § 21 BNatSchG. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen. In Bezug auf die FFH-Richtlinie gilt § 33 BNatSchG unmittelbar, nach dem alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

§ 38 WHG i.V.m § 58 NWG legen fest, dass Gewässerrandstreifen an diesen Gewässern auszuweisen sind. Diese dienen der Erhaltung und Verbesserung ökologischer Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst grundsätzlich das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 5 m breit. Im Gewässerrandstreifen ist u. a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Die Länder können weitergehende Regelungen erlassen.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In Deutschland wurden dafür 10 Flussgebietseinheiten ausgewiesen. Die Gewässer im Bereich der Fehntjer Tief-Niederung gehören zum Einzugsgebiet Ems. Die WRRL stellt den Ordnungsrahmen für den langfristigen Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmittel und der Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Phosphat und Pflanzenschutzmittel dar. Für die einzelnen Gewässer der Flussgebietseinheit (z. B. Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Bagbander Tief mit Bietze, Rorichumer Tief, Flumm, Fehntjer Tief) wurden Wasserkörperdatenblätter erarbeitet, die zu den einzelnen Gewässern Handlungsempfehlungen zur Verbesserung enthalten.

Die Fehntjer Tief-Niederung ist Teil des Aktionsprogramms „Nds. Gewässerlandschaften“. Hierbei handelt es sich um einen landesweiten Handlungsrahmen, der die Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsinstrumente von Wasserwirtschaft und Naturschutz bei der Gewässer- und Auenentwicklung näher zusammenführt. In diesem Bereich sollen Synergien zwischen WRRL sowie FFH- und Vogelschutzrichtlinien entstehen. Beispielsweise sei hier auf die Fischarten Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) verwiesen, die im Bagbander Tief vorkommen und für die entsprechenden Retentionsräume (z. B. am Bagbander Tief) geschaffen werden können.

Das WHG setzt die Vorgaben der WRRL in den §§ 27 - 31 WHG in nationales Recht um. Der gute ökologische Zustand/Potential und der gute chemische Zustand sind damit ein verbindliches Bewirtschaftungsziel. Der ökologische Gewässerzustand wird anhand biologischer Qualitätskomponenten bewertet. Aufgrund der Funktionen und Wirkungsweisen kommt dem Gewässerrandstreifen bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele eine wichtige ökologische Bedeutung zu.

Mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Schutzgebiet 10 m entlang des Fehntjer Tiefs/Bagbänder Tiefs sowie 5 m entlang übriger Gewässer II. Ordnung und einer nach dem NWG bestimmten Breite, jedoch von mindestens 1 m entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, in dem eine Düngung nicht zulässig ist. Das Ufer wird nach § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen miteingeschlossen.

Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Gewässer bilden mit den sich links und rechts begleitenden Gewässerrandstreifen eine funktionale Einheit. Gewässerrandstreifen erfüllen wichtige Funktionen für das Gewässer, in dem sie in der Regel zur Ufersicherung beitragen oder Stoffeinträge vermindern. Gleichzeitig sind sie Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie bilden eine physische Barriere zwischen Land und Gewässer, in der vor allem mit dem Oberflächenabfluss transportierte Nährstoffe und Sedimente zurückgehalten werden können. Mit dem Grundwasserstrom transportierte Verbindungen können allerdings auch in breiten Gewässerrandstreifen nur teilweise zurückgehalten werden. Der Stoffeintrag über Drainagen wird über Gewässerrandstreifen nicht beeinflusst. Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertung mit zunehmender Breite zu:

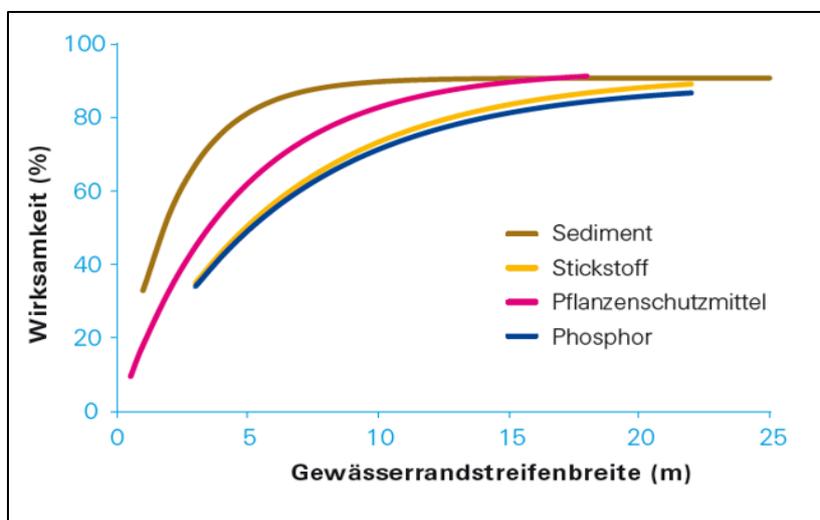


Abbildung: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite nach Zhang et al. (2010): A review of vegetated buffers and a metaanalysis of their mitigation efficacy in reducing nonpoint source pollution. In: journal of environmental quality. 39:76–84 (2010). (Übersichtsarbeit zur Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite)

Der Gewässerrandstreifen dient insbesondere der effektiven Minimierung der Einträge dieser Stoffe durch Abschwemmung. Nach obiger Darstellung tritt eine deutliche Minimierung der Einträge von mindestens 60 % ab einer Breite von 10 m ein. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereiches, z. B. zu Zwecken der Zuwegung oder Grünlandnutzung, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Daher und da durch das landwirtschaftliche Fachrecht des Bundes (z. B. Vorgaben der Düngeverordnung

und Pflanzenschutzmittelzulassung) die landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe bereits weiteren Regelungen unterliegt, ist der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen und der des Gewässerschutzes ist das Verbot der Düngung auf einen Bereich von 10 bzw. 5 m entlang Gewässern II. Ordnung und mindestens einen Meter bei Gewässern III. Ordnung ab der Uferlinie beschränkt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 e, g, Nr. 3 d, Nr. 4 e, Nr. 5 d, f, Nr. 6 d, Nr. 7 h

Maschinelle Bodenbearbeitung

Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist in den genannten Zeiträumen nicht freigestellt, da dies die Zeit der Brutaktivität der Wiesenvögel darstellt. Die Wiesenvögel können während den Bodenbearbeitungen gefährdet sein. Durch maschinelle Bodenbearbeitung werden regelmäßig unabsichtlich Gelege zerstört. Des Weiteren kommt es durch die Arbeiten zu nicht unerheblichen Störungen, die dazu führen, dass die Elterntiere die Gelege häufiger verlassen müssen. Dies führt bei entsprechender Taktung zu Brutverlust. In einigen Teilgebieten ist der Zeitraum des Verbotes auf öffentlichen Flächen ausgeweitet, um die Störeinflüsse dort weiter zu minimieren und Ruhezeiten für die Wiesenvögel zu schaffen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 f, h, Nr. 3 e, Nr. 4 f, Nr. 5 e, g, Nr. 6 e, Nr. 7 i **Mahd**

Eine Mahd ist in den genannten Zeiträumen nicht freigestellt, da dies die Zeit der Brutaktivität der Wiesenvögel darstellt. Die Wiesenvögel können während der Mäharbeiten gefährdet sein. Durch Mäharbeiten werden regelmäßig unabsichtlich Gelege zerstört. Des Weiteren kommt es durch die Arbeiten zu nicht unerheblichen Störungen, die dazu führen, dass die Elterntiere die Gelege häufiger verlassen müssen. Dies führt bei entsprechender Taktung zu Brutverlust. In einigen Teilgebieten ist der Zeitraum des Verbotes auf öffentlichen Flächen ausgeweitet, um die Störeinflüsse dort weiter zu minimieren und Ruhezeiten für die Wiesenvögel zu schaffen. Zudem fördern unterschiedliche Mahdzeitpunkte eine Mosaikstruktur des Gebietes. Die Regelung zielt ebenso darauf ab, die Blütenvielfalt durch Aussamung der Kräuter zu erhöhen, wodurch auch eine Steigerung der Insektenpopulationen erreicht werden soll.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 b, Nr. 3 a, Nr. 4 b, Nr. 5 a und Nr. 7 f **Düngung**

Eine Ausbringung von 80 kg/N pro ha wird festgelegt, um eine extensivere Nutzung der Grünlandflächen in den Teilgebieten Krummes Tief, Fehntjer Tief Nord und Boekzeteler Meer Ost zu gewährleisten.

Durch die verminderte Stickstoffzugabe wird die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglicht, gleichzeitig wird eine mögliche Auswaschung des Bodens verringert. Zudem ist der Konkurrenzdruck auf den Grünlandflächen für stickstoffempfindliche Pflanzenarten verringert, was zur Steigerung der Biodiversität beiträgt. Das potentiell vorkommende Arteninventar wird durch die Maßnahme erhöht und trägt zum Grünlandmosaik aus intensiv und extensiv bewirtschafteten Flächen in der Natura 2000-Schutzgebietskulisse bei.

Gülle und Mineraldünger sind als Herbstgabe nicht freigestellt, weil die höheren Anteile von schnell verfügbarem Ammoniumstickstoff in erster Linie während der Vegetationsperiode gebraucht werden. Anteile von organisch gebundenem Stickstoff sind im Festmist höher, so dass die Nährstoffzufuhr in den Herbstmonaten verzögert und eine Auswaschung verringert wird. Sollten Entwicklungen einsetzen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gegensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu kann z. B. eine Erhaltungsdüngung in allen Teilgebieten zählen um niedrige pH-Werte zu vermeiden.

In einigen Teilgebieten ist die Düngung teilweise gänzlich verboten oder auf Festmist oder Mineraldünger beschränkt, da hier vornehmlich öffentliche Flächen liegen, auf denen teilweise die Düngung bereits seit Jahren verboten ist.

Zudem gewährt die Landesregierung durch Verordnung einen angemessenen Ausgleich (sogenannter Erschwernisausgleich) für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, wenn aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Teilen von Biosphärenreservaten, die Voraus-

setzungen eines Naturschutzgebietes erfüllt sind oder in gesetzlich geschützten Biotoptypen die rechtmäßig ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert ist. Die Landesregierung hat hier den Grenzwert ebenfalls bei 80 kg/N festgelegt, da dies im Regelfall die höchste naturschutzfachlich zu akzeptierende Größe darstellt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 c, Nr. 3 b, Nr. 4 c, Nr. 5 b und Nr. 6 b

Portionsbeweidung und Beweidung mit Pferden sowie Schafen

Portionsbeweidung stellt eine räumliche Intensivierung dar und ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Der Einsatz von Herden zur Landschaftspflege bleibt weiterhin möglich und wird im Einzelfall geprüft. Eine Beweidung mit Pferden oder Schafen hat zu unterbleiben, da durch den Tritt offene Bodenstellen entstehen können und damit Pflanzen nachhaltig geschädigt werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 d, Nr. 3 c, Nr. 4 d, Nr. 5 c, Nr. 6 c und Nr. 7 g **Beweidungsdichte**

Die Anzahl der Weidetiere pro Hektar ist vom 01.01. bis zum 31.05. bzw. bis zum 15.06. eines jeden Jahres auf zwei Großvieheinheiten¹ (GV) begrenzt, um mögliche Trittschäden an den Gelegen zu vermeiden. Durch Trittschäden werden die Gelege mechanisch zerstört. Dies führt zum Rückgang der Wiesenvogelpopulation. Da die Wiesenvögel ab Juni meistens weniger gefährdet sind, wird die erlaubte Beweidungsdichte auf fünf GV erhöht.

Auf hofnahen Flächen gelten die Beweidungsdichten nicht, um arrondierten Betrieben eine Weideviehhaltung weiterhin zu ermöglichen. Eine hofnahe Fläche liegt vor, wenn die Fläche vom Hof fußläufig auf kurzem Weg erreichbar ist. Dabei können auch öffentliche Straßen oder Wirtschaftswege benutzt werden, die mehreren Berechtigten zugänglich sind. Darüber hinaus gilt, dass hofnahe Flächen grundsätzlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind, welche über eine verhältnismäßig kurze Wegstrecke von der Hofstelle aus erreichbar sind und welche das Merkmal der wirtschaftlichen Überschaubarkeit aufweisen.

Die Verhältnismäßigkeit kann variieren und sie ist nach den örtlichen und regionalen Verhältnissen zu bestimmen. Das Merkmal der Überschaubarkeit ist jedoch dabei zu beachten. Die Überschaubarkeit richtet sich nach den örtlichen Geländebeziehungen. Als hofnahes Grundstück wird in der Regel das ganze, in einem Schlag bewirtschaftete Grundstück angesehen, sofern der hofnächste Teil desselben innerhalb der oben genannten Abgrenzung zu liegen kommt und sofern die Überschaubarkeit auch für die hoffernsten Teile des Grundstücks noch einigermaßen gewährleistet ist.²

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7

Im NSG kommen die prioritären LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen und der LRT 6410 Pfeifengraswiesen vor. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 7 NSG-VO stellen sicher, dass diese LRT entsprechend gepflegt, erhalten und entwickelt werden. Die Bewirtschaftungsvorgaben für die FFH-LRT basieren auf der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des Niedersächsischen Landkreistag vom Dezember 2015 und wurden gebietspezifisch angepasst.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 8

Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen führen zur Absenkung des Grundwasserspiegels und stehen im Widerspruch zum Erhalt von Feuchtgrünland bzw. eines niedermoortypischen Wasserhaushalts. Die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen bleibt zulässig. Eine Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

¹ Definition nach der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) Ausfertigungsdatum: 26.05.2017.

² Definition nach Köhne (2007): Landwirtschaftliche Taxationslehre, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart und dem Bewertungskatalog für die Fachbereiche Land- und Forstwirtschaft Bundekammer der ZiviltechnikerInnen | Arch+Ing, Stand 2005.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 9

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO ist das Freilaufen lassen von Hunden nicht gestattet. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen gestattet.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 10

Die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung bleibt zulässig, um eine Haltung der Tiere auf den Flächen zu ermöglichen. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet. Die Verwendung von Stacheldraht stellt nachweislich ein Gefährdungsrisiko für tieffliegende Vögel dar und hat daher zu unterbleiben.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11

Um sicherzustellen, dass Neuerrichtungen von Viehunterständen auf den Schutzzweck abgestimmt sind, ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu § 4 Abs. 4

Eine abweichende Flächenbewirtschaftung von den Verboten des § 4 Abs. 3 ist zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die zuständige Naturschutzbehörde prüft im Einzelfall, ob die Handlung oder die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Im Gegensatz zur Ausnahme werden bei der Zustimmung keine genauen Bedingungen in der Schutzgebietsverordnung genannt – entscheidend für eine Zustimmung ist vorrangig die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck. Eine Zustimmung kann dabei, wie bei einer Ausnahme, mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern und eine Zustimmung so zu ermöglichen. Ist die Handlung bzw. die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der Handlung oder der Maßnahme zuzustimmen. Die Zustimmungsregelung bedarf keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Sie kann schriftlich oder mündlich mit anschließender Aktennotiz erteilt werden. Letzteres ermöglicht in dringenden Fällen, z. B. in der Landwirtschaft eine schnelle Abwicklung. In der Regel wird die Zustimmungsregelung vor allem für einfache, sachlich oder räumlich begrenzte oder für häufig wiederkehrende Handlungen und Maßnahmen angewendet. Bei komplexen Handlungen oder Maßnahmen können zur Beurteilung der Verträglichkeit notwendige Unterlagen durch die zuständige Naturschutzbehörde vom Verursacher verlangt werden. Als erforderliche Unterlage kann auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert werden.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. 1, 2

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist ausdrücklich erwünscht und somit freigestellt. Die Bewirtschaftungsauflagen des § 4 Abs. 3 sind hierbei einzuhalten und stellen eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung dar. Eine Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen bleibt zulässig.

Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis 4

Im NSG kommen kleinflächige Wälder vor. Die Regelungen des § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 NSG-VO, § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie § 11 NWaldLG stellen eine naturverträgliche Nutzung sicher. Das Verbot, Horst- und Stammhöhlenbäume zu nutzen, resultiert aus den Habitatansprüchen der Teichfledermaus und der Höhlenbrüter.

Zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis 6

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf

die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt.

Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben.

Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Zu § 4 Abs. 7 Nr. 7 bis 10

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten sind Teilbereiche aus der Fischerei genommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden. Die einzelnen Bereiche resultieren aus den alten NSG-Verordnungen NSG-VO NSG Fehntjer Tief-Nord (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.1990), NSG Feuchtgebiet Westgroßefehn (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1983), NSG Sandwater (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 22 vom 01.12.1973), NSG Flumm-Niederung (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995), oder sind mit dem BVO einvernehmlich abgestimmt worden. Regelungen, die über diese Verordnung hinausgehen, sind dem Nds. Fischereigesetzes (NFischG), der Binnenfischereiordnung (BinfischO) und der Fischerei- und Gewässerordnung des BVO in der jeweils aktuellsten Fassung zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 8 Nr. 1 bis 6

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagd Ausübungsrecht ist gemäß § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie allen jagdlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b VSchR von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen werden nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Zustimmung kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüsch einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes

als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden. Die Einschränkung der Anlage von Wildäckern und Äsungsflächen soll dafür Sorge tragen, dass keine für die landwirtschaftliche Nutzung unattraktiven Flächen in diesem Sinne herangezogen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung, jedoch kann die Jagdbehörde gemäß § 9 Abs. 5 NJagdG durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck

1. auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
2. zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten

für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. Die Ausbildung von Jagdhunden ist, gemäß Zustimmung der Jagdbehörden, verboten. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung geregelten Einschränkungen sind vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 erforderlich, um die Schutzziele zu erreichen.

Zu § 4 Abs. 9

Die Freistellungen in § 4 Abs. 2 bis 8 sehen teilweise Zustimmungsvorbehalte der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Der Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Hierbei muss eine Gefährdung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der gesetzlich geforderte günstige Erhaltungszustand der Arten und LRT der FFH-Richtlinie bzw. VSchR nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 10, 11

Werden im NSG weitere gesetzlich geschützte Biotope identifiziert, stehen diese gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG unter Schutz. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sind z. B. Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen, kalk- und nährstoffarmer Sümpfe, nährstoffreiche Feucht- und Nasswiesen, basen- und nährstoffarme Nasswiesen, Schilf-Landröhrichte, naturnahe sommerwarme und sommerkalte Geest- und Niederungsbäche sowie Staudensümpfe nährstoffreicher Standorte als gesetzlich geschützte Biotope gelistet worden.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG regeln den Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten. Alle genannten Paragraphen behalten ihre Gültigkeit. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen. Darunter fallen z. B. Planfeststellungsbeschlüsse, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen und Plangenehmigungen.

Zu § 4 Abs. 12

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträch-

tigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung in der Regel auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Zu § 5 - Befreiungen

§ 5 NSG-VO regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO zu erlangen. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 NSG-VO oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 1, 2, 3

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken zumutbare Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 angesprochene Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan wird in der Praxis unter unterschiedlichen Bezeichnungen geführt. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR sowie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der o. g. „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des NSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 8 Abs. 1, 2, 3

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben. Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abzuschließen. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die EU-finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und die länderspezifischen Programme als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 des NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Für das Aufstellen der erforderlichen Managementpläne wurde vom NLWKN ein Leitfaden herausgegeben in dem alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Verfahrens aufgeführt sind.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 9 Abs. 1, 2

Die Regelung dient zur Klarstellung der ordnungswidrigen Handlungen. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in § 3 NSG-VO beschriebenen Verbote sind nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich der Transparenz und Anwendbarkeit. Nicht ausformulierte Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind ebenfalls verboten, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO ist das Betreten jedoch nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Diese Regelung bietet dem Verordnungsgeber ein flexibles Gerüst, um Wege ganzjährig oder zeitweise zu sperren. Darüber hinaus können ganzjährige oder zeitweise Sperrungen wieder aufgehoben werden, sofern es der Schutzzweck erlaubt.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Zu § 10 Abs. 1, 2, 3, 4

Die Regelung dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig treten die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen NSG Fehntjer Tief-Nord (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.1990), NSG Feuchtgebiet Westgroßefehn (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1983), NSG Sandwater (Abl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 22 vom 01.12.1973), NSG Flumm-Niederung (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995), sowie die bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG Boekzeteler Meer und Umgebung (Abl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 21 vom 21.10.1966), außer Kraft. Des Weiteren tritt die Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs (Abl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) und die Naturschutzgebietsverordnung NSG Boekzeteler Meer (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 30.04.1998), im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.